

Nummer: 2022/0556

Publikationsdatum: 14.09.2022, Ausgabe 37/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem Bau der Wohnsiedlung Leutschenbach an der Leutschenbachstrasse Nr. 70 ff. sowie am Kurt-Früh-Weg Nr. 2/4/6 (Kataster-Nrn. SE6660 und SE6772) folgende Verkehrsvorschriften:

Kurt-Früh-Weg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: von der Brücke über den Wasserlauf «Riedgraben» (nordöstlich der Liegenschaft Leutschenbachstrasse Nr. 80) bis zur Liegenschaft Kurt-Früh-Weg Nr. 6 (inklusive), gemäss örtlicher Signalisation.

Leutschenbachstrasse Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der nordwestliche Fahrbahnrand der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der Liegenschaft Nr. 50, entlang der Liegenschaft Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem Trottoir am nördlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand der Nebenfahrbahn der Leutschenbachstrasse entlang der Liegenschaften Nrn. 50 und 52, entlang der Liegenschaft Nr. 70, entlang der Liegenschaft Nr. 80, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Riedgrabenweg

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen der Hagenholzstrasse und dem Kurt-Früh-Weg.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Kurt-Früh-Weg

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 22.1.2008: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen dem Riedgrabenweg und dem Helioport.

Leutschenbachstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.10.1978: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet (Schräg- und Querparkierung): auf dem Parkplatz Kat.-Nr. 5629 nördlich der Liegenschaft Nr. 55 (beim «Oerlikerhuus»).

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 2.7.2009: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende werden folgende Flächen bezeichnet: auf dem südlichen, platzartig gestalteten Trottoir, Höhe der Liegenschaft Nr. 52 und östlich der Ein-/Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden (die Ankunftszeit muss auf der Parkscheibe gemäss den auf ihr vermerkten Bestimmungen eingestellt werden): auf dem südlichen, platzartig gestalteten Trottoir zwischen den Liegenschaften Nrn. 50/52 und der Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62, zwischen der Ausfahrt der Liegenschaften Nrn. 60/62 und dem Riedgraben. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nördlichen Trottoir gegenüber Haus Nr. 70.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30.3.2011: Höchstgewicht 3.5 t: Das Befahren der Nebenfahrbahn ist für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht verboten: zwischen dem Riedgrabenweg und der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 62a (Werkhof der Dienstabteilung Verkehr) bis zur Liegenschaftsgrenze Nr. 48.

Riedgrabenweg

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 26.2.2007: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist verboten, ausgenommen öffentliche Dienste: zwischen der Hagenholzstrasse und dem Kurt-Früh-Weg.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften